

Allgemeine Geschäfts- bedingung

Version: 01.01.2024

AGBs für
Beratungen
(Consulting)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungen

Stand:01.01.2024

1.Präambel

Niclas Lahmer, vertreten durch die IAGO GmbH (im Folgenden Auftragnehmerin genannt), stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen ausschließlich zu den nachstehend genannten Bedingungen zur Verfügung. Mit Unterzeichnung einer Beauftragung an die Auftragsnehmerin erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für die Auftragnehmerin nur dann verbindlich, wenn sie diese schriftlich dem Kunden gegenüber bestätigt und somit anerkannt hat.

2.Gegenstand der Tätigkeit

Gegenstand der Tätigkeit der Auftragnehmerin ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Gegenstand, Umfang und das Entgelt für zu erbringenden Leistungen werden durch die Vereinbarung der Auftragsnehmerin mit dem Kunden festgelegt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt ihre Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

3.Zustandekommen des Vertrags

Alle Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich, per Briefpost, Fax oder E-Mail angenommen wurden. Die Laufzeit der Verträge muss schriftlich fixiert werden.

4.Pflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen ungestörten und erfolgreichen Ablauf der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin an dem Ort gewährleistet ist, der zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Der Kunde hat der Auftragnehmerin alle, für die Erfüllung und Ausführung ihrer Dienstleistungen, erforderlichen Informationen zeitgerecht und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für alle Umstände, die erst während der Ausführung der Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin bekannt werden, und Einfluss auf die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen haben könnten.

5.Vergütung

Die Auftragnehmerin erhält für die Erbringung ihrer Leistungen eine Vergütung durch den Kunden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Gebührenordnung der Auftragnehmerin, sollte diese nicht gemäß individuellen Vereinbarungen wie vertraglich definiert und festgelegt sein. Bei Leistungen die einer festen Laufzeit unterliegen, ist die Vergütung für die Dauer der Vertragslaufzeit, längstens für ein Jahr, im Voraus nach Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig und zahlbar. Für einmalige Leistungen, oder Leistungen die keiner festen Laufzeit unterliegen, ist die Vergütung mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Alle dem Kunden in Rechnung gestellte Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und haben ein Zahlungsziel von 10 Werktagen.

6.Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

Leistungshindernisse – oder Erschwernisse die dem Kunden zuzurechnen sind,

von diesem jedoch nicht zu vertreten sind, führen zu einer angemessenen Verlängerung zur Erbringung der Leistungszeitraums für die Auftragnehmerin, von diesem zu vertreten sind, führen zu einer neuerlichen Vereinbarung der Leistungszeiträume zwischen den Parteien.

Die hierdurch entstehenden Verzögerungen bei der Ausführung der Leistung führen nicht zum Verzug zu Lasten der Auftragnehmerin; diese behält vollumfänglich ihren Anspruch auf Vergütung. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit die Auftragnehmerin von der Verzögerung betroffene Mitarbeiter anderweitig einsetzen kann, reduziert sich ihr Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Kunden um den dadurch anderweitig erzielten Erlös.

Liegt in dem Leistungshindernis ein wichtiger Grund, der den Kunden zu einer außerordentlichen Kündigung der Auftragnehmerin berechtigt, behält die Auftragnehmerin auch im Falle der Kündigung den vollen Anspruch auf Vergütung, reduziert um ersparte nicht erforderliche Aufwendungen.

Verursacht höhere Gewalt die zeitweilige oder endgültige Verhinderung der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber der Auftragnehmerin. Als höhere Gewalt gelten vor allem Streiks so wie längere Krankheit wie auch Todesfälle von mit dem Auftrag befassten Mitarbeitern/innen der Auftragnehmerin oder von ihr beauftragten Dritten. Vereinbarte Ausführungsfristen können einvernehmlich verlängert werden. Bis zum Eintritt einer Verhinderung erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin sind entsprechend zu vergüten.

7.Änderungen

Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftliche Änderungen der bereits vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsvorschlages seitens des Kunden, teilt die Auftragnehmerin diesem innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist, und welche Auswirkungen diese auf den jeweiligen Vertrag hat. Der Kunde hat innerhalb einer weiteren Frist von 10 Werktagen der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen, ob diese Änderung schriftlich fixiert werden soll. Solange eine neue, abweichende Vereinbarung nicht vorliegt, werden die Leistungen weiterhin nach dem bestehenden Vertrag erbracht.

8.Mängelbeseitigung und Gewährleistung

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens. Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntgewordene Unrichtigkeiten und Mängel an der erbrachten Leistung zu beseitigen, sofern die Ursache dieser Mängel zur Zeit der Erbringung der Leistungen aufgetreten sind, und von der Auftragnehmerin zu vertreten sind. Sie ist zudem verpflichtet, den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Soweit der Kunde der Auftragnehmerin Daten und Informationen zur Verfügung stellt, die zur Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind, werden diese von der Auftragnehmerin nur auf ihre Plausibilität hin geprüft. Die aus der Überprüfung abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

9.Haftung

Für erteilten Rat, oder die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse durch den Kunden übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung

Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, der keiner ihrer leitenden Mitarbeiter ist. In einem solchen Fall, sowie bei leicht fahrlässigen Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Schaden aufgrund der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper handelt. Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz von unmittelbaren Schäden. Eine Haftung für mittelbare Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin schließt für Schäden für die sie, oder ihre Erfüllungsgehilfen haftbar sind eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Auftragnehmerin haftet höchstens im Umfang der darin vereinbarten Versicherungssummen. Darüberhinausgehende Ansprüche können gegenüber der Auftragnehmerin nicht geltend gemacht werden.

Soweit der Kunde eigene Mitarbeiter zum Zwecke der Erbringung von Leistungen durch die Auftragnehmerin einzusetzen hat, weist der Kunde diese Mitarbeiter auf diese Haftungsbeschränkungen hin.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Dienstleistungen für den Kunden, über alle ihr bekanntgewordenen Geschäfts- und Auftragsbezogene Daten und Interna Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die zur Erbringung der Dienstleistung durch die Auftragnehmerin erforderlich sind, oder in Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

Einmalige Leistungen, oder Leistungen für die keine feste Laufzeit vereinbart wurde, enden mit Erfüllung der Leistungserbringung.

Ansonsten gelten die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Laufzeiten und enden mit der abschließenden Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sachverhalte gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Erfolgt die Kündigung seitens des Kunden ohne wichtigen Grund, oder die Kündigung erfolgt seitens der Auftragnehmerin aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, so behält die Auftragnehmerin den vollen Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen.

Jedwede Kündigung der Vertragsparteien bedarf der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Schriftform ist auch durch gleichlautende, und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Faxkopien, oder durch Austausch von gleichlautenden, aufeinander beziehenden E-Mails gewahrt.

Die jeweiligen Vereinbarungen unterliegen deutschem, materiellen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Sollte eine Bestimmung der jeweilig getroffenen Vereinbarungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam, nichtig oder undurchführbar (unwirksame Bestimmung) sein, lässt dies die übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung, gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Vertragslücke. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus, oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Vereinbarung, ist das für den Sitz der Auftragnehmerin zuständige Amtsgericht.